

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Kalkhorst

Bauleitplanung der Gemeinde Kalkhorst

Betreff: 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kalkhorst im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich in der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges

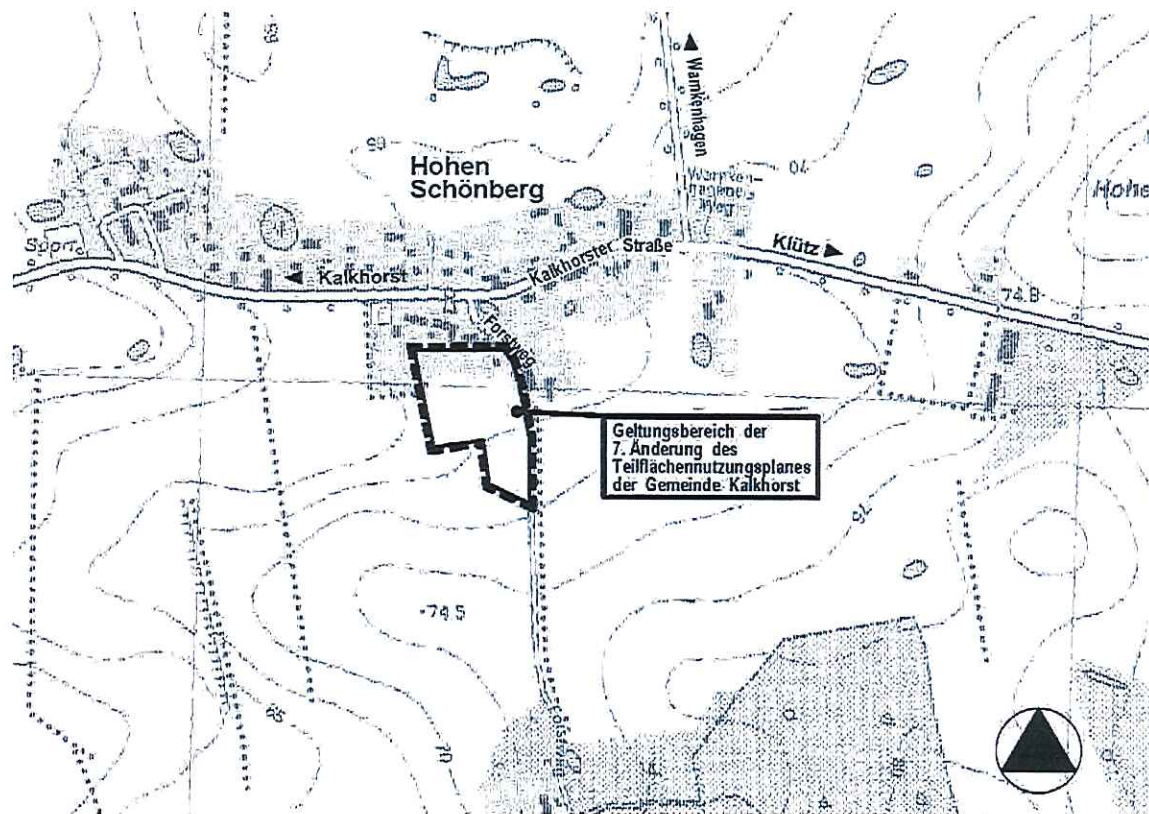
hier: Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst in ihrer Sitzung am 18. Mai 2017 beschlossene 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kalkhorst mit Bescheid vom 08. September 2017 (AZ: 13074037-F-7.Ä.-2017) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Bereich der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich in der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges wird begrenzt:

- nördlich: durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung südlich der Kalkhorster Straße,
- östlich: durch den Forstweg,
- südlich: durch Flächen für die Landwirtschaft,
- westlich: durch Flächen für die Landwirtschaft.

Die Planbereichsgrenzen sind in dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kalkhorst wirksam.

Alle Interessierten können die 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kalkhorst, die zugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Bauamt des Amtes Klützer Winkel in 23948 Klütz, Schloßstraße 1, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kalkhorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Kalkhorst geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Kalkhorst, den 11.10.2017

(Siegel)

gez. Dietrich Neick
Bürgermeister der Gemeinde Kalkhorst

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Kalkhorst

Betreff: 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kalkhorst im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich in der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges

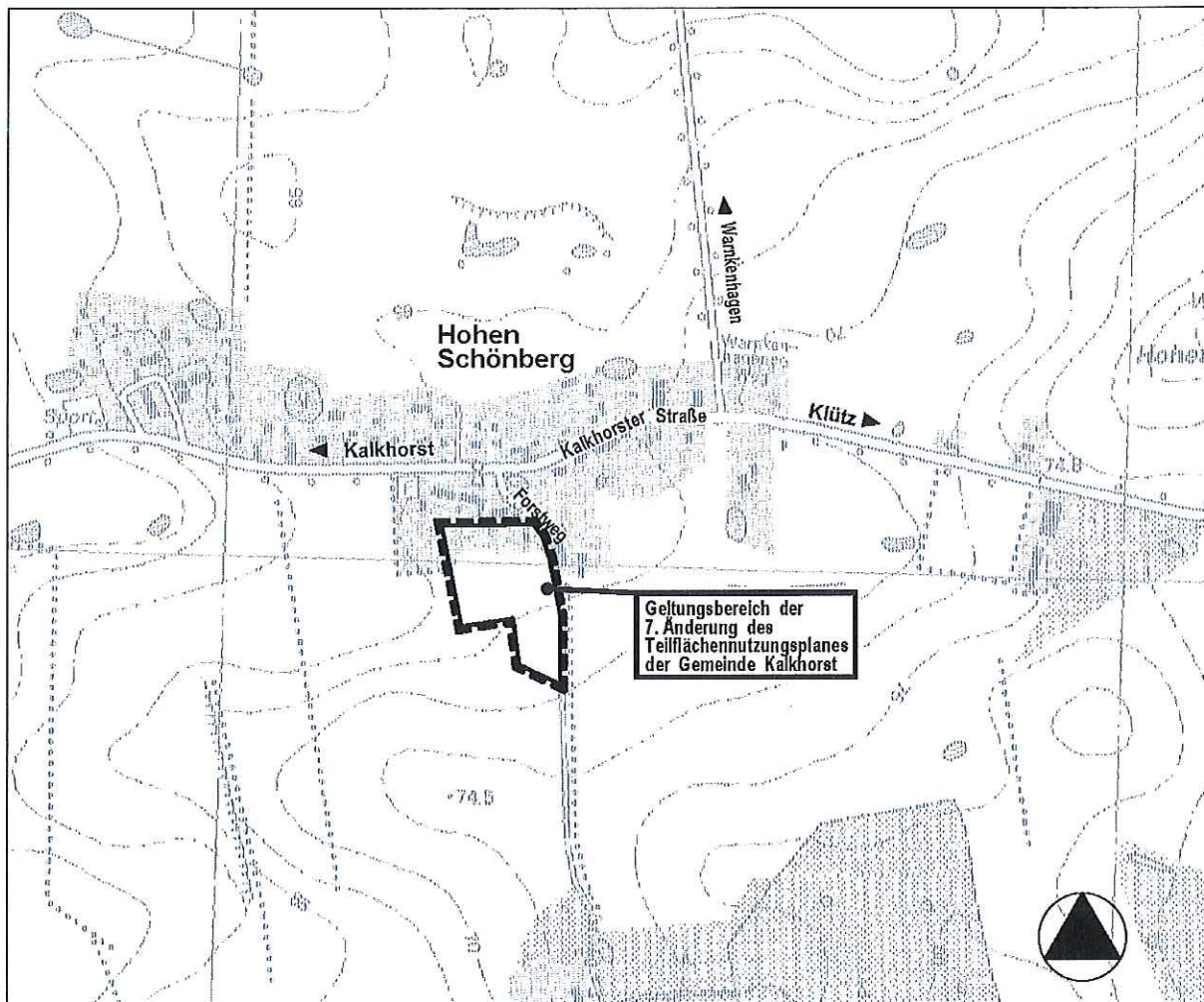
hier: Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst in ihrer Sitzung am 18. Mai 2017 beschlossene 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kalkhorst mit Bescheid vom 08. September 2017 (AZ: 13074037-F-7.Ä.-2017) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Bereich der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich in der Ortslage Hohen Schönberg westlich des Forstweges wird begrenzt:

- nördlich: durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung südlich der Kalkhorster Straße,
- östlich: durch den Forstweg,
- südlich: durch Flächen für die Landwirtschaft,
- westlich: durch Flächen für die Landwirtschaft.

Die Planbereichsgrenzen sind in dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kalkhorst wirksam.

Alle Interessierten können die 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kalkhorst, die zugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Bauamt des Amtes Klützer Winkel in 23948 Klützig, Schloßstraße 1, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

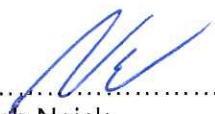
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kalkhorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Kalkhorst geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Kalkhorst, den 11.10.2017




.....
Dietrich Neick
Bürgermeister der Gemeinde Kalkhorst